

Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 5. August 2013

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Der Einschränkung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung unterliegen die in Artikel 1 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung aufgeführten selbständig und unselbständig tätigen Leistungserbringer.

² Von der Zulassungsbeschränkung ausgenommen sind Ärzte und Ärztinnen im stationären und ambulanten Bereich von Spitälern nach Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

§ 2 Ausnahmen

¹ Das Departement für Finanzen und Soziales kann von den in den Anhängen 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung pro Fachbereich festgelegten Höchstzahlen abweichen, wenn unter Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Versorgungslage sowie nach Massgabe von Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung ein ausgewiesener Bedarf nach zusätzlichen Leistungserbringern eines Fachbereichs besteht.

§ 3 Kantonswechsel

¹ Die Zulassungsbeschränkung gilt auch für Ärzte und Ärztinnen, die in einem andern Kanton zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2013 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

